



**An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Hannoversche Straße 28-30, 10115 Berlin**

Verbaendeanhoerung-KSpG@bmwk.bund.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

21.3.2024

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Änderungsgesetzes zum
Kohlendioxid-Speicherungsgesetz sowie dem Entwurf von Eckpunkten der
Bundesregierung für eine Carbon Management-Strategie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

per Email vom 7.3.2024 haben Sie uns den Entwurf des o.a. Änderungsgesetzes sowie den Entwurf von Eckpunkten der Bundesregierung für eine Carbon Management-Strategie übermittelt und uns Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Übergreifende Aspekte

Gemäß dem Referentenentwurf sollen kommerzielle CO₂-Endlager im industriellen Maßstab und privatwirtschaftliche CO₂-Pipelines in Deutschland ermöglicht werden. Der Referentenentwurf wird daher von uns abgelehnt. Auf CCS ist ausnahmslos zu verzichten.

CCS ist eine unbeherrschbare Hochrisikotechnologie. Im Meer kann die Verpressung von CO₂ zu Erdbeben führen. Bei einer Freisetzung von CO₂ im Meer kann es zu schweren Schäden an maritimen Ökosystemen kommen.

Bei einem Transport von CO₂ in Pipelines an Land kann es bei Lecks und Leitungsbrüchen zu Freisetzungen des erstickend wirkenden Gases kommen. Damit werden gerade in oder in der

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

Nähe von Ballungsgebieten zahlreiche Menschen gefährdet. CO₂ wirkt ab 2 % leicht narkotisch, ab 5,5 % kommt es zu Atembeschwerden, Kopfschmerzen und beschleunigtem Herzpuls, ab 6,5 % erzeugt es Verwirrtheit. In Konzentrationen ab 8 % führt der fehlende Sauerstoff zu Todesfällen.

Hervorzuheben ist auch, dass der Staat seine Verantwortung beim industriellen Hochlauf der Hochrisikotechnologie nicht wahrnimmt. So wird beim Kohlendioxidleitungsnetz die Verantwortung völlig in die Hände und Interessen der Wirtschaft gegeben. Damit sind negative Effekte für Mensch und Umwelt vorprogrammiert.

Zudem verlängert CCS das fossile Zeitalter. Sowohl die Energiegewinnung aus Erdgas als fossiler Energiequelle als auch die Verwendung von Kohle in industriellen Prozessen bleibt damit weiter möglich. Angesichts der Undichtigkeit von CO₂-Speichern, z.B. in Form von ehemaligen Ölbohrlöchern (EOR) führt CCS nicht zu einem sicheren Einschluss von CO₂, sondern stellt lediglich eine zeitverzögerte CO₂-Freisetzung dar.

Verbunden mit der Änderung des Kohlendioxid-speicherungsgesetzes (KSpG) sind erhebliche Defizite bei den Partizipationsrechten der Öffentlichkeit, insbesondere durch den Abbau bestehender Partizipationsrechte. Hier wird der gleichberechtigte Diskurs auf Augenhöhe einer abstrakten Verfahrensbeschleunigung und vermeintlichen Effizienz geopfert.

Soweit sich die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung auf einen „ausführlichen Dialogprozess“ bezieht, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz begleitend zur Erarbeitung der Carbon Management Strategie durchgeführt hat, scheint dem eine eigenwillige Vorstellung von Dialog zugrunde zu liegen. So wurden einzelne Bürgerinitiativen nicht zu diesem Dialogprozess zugelassen. Zudem handelte es sich nicht um einen ergebnisoffenen Dialog. Das Ergebnis, **dass** CCS durchgeführt werden müsse, stand von Anfang an fest. Stattdessen ging es nur noch um die Frage, **wie** CCS umgesetzt werden soll. Insofern handelt es sich beim Ergebnis auch nicht um eine „Erkenntnis“, sondern um eine Vorgabe. Dies kann eine Änderung des KSpG nicht begründen.

Dem steht auch kein nachhaltiger Erfolg gegenüber. Die theoretischen Speicherkapazitäten in Deutschland werden auf 13 Jahre der CO₂-Emissionen in Deutschland geschätzt. Jedoch kann nur ein Teil der Speicherkapazität ökonomisch sinnvoll erschlossen werden. Damit ist von einer Speicherkapazität von weniger als der CO₂-Menge auszugehen, die in Deutschland innerhalb von 10 Jahren emittiert wird. Damit ergibt sich das folgende Bild: Die Etablierung von CCS wird 10 Jahre benötigen. In dieser Zeit wird sich die Wirtschaft auf die zukünftige Möglichkeit von CCS verlassen und CO₂ weiter emittieren. Danach werden die Speicher nicht einmal 10 Jahre lang gefüllt. Auch in dieser Zeit wird sich die Wirtschaft auf CCS verlassen und CO₂ weiter ausstoßen, auffangen und in Speichern lagern. Dabei kann es durch Undichtigkeiten wieder austreten. Danach sind die Speicher voll und 20 Jahren für die Transformation der Wirtschaft verloren. Das ist das genaue Gegenteil von nachhaltiger Politik.

Der Entwurf von Eckpunkten der Bundesregierung für eine Carbon Management-Strategie spiegelt sich auch im vorliegenden Gesetzentwurf wieder. Da der Gesetzentwurf abgelehnt wird, werden auch die Eckpunkte für eine Carbon Management-Strategie inhaltlich abgelehnt.

2. Ungenügende Berücksichtigung von Aspekten der Anlagensicherheit

CCS besteht aus den Elementen Abscheidung, Transport und Speicherung. Der Schutz vor Unfällen mit CO₂ ist jedoch unzureichend.

Bereits bei der Abscheidung an industriellen Anlagen mangelt es an den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen. Dazu hätte CO₂ als gefährlicher Stoff in der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung mit niedrigen Mengenschwellen für Betriebsbereiche der oberen Klasse aufgeführt werden müssen. Dies hätte zur Folge, dass für derartige Anlagen ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, in dem u.a. umfangreiche Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und der Begrenzung ihrer Auswirkungen aufgeführt sein müssen. Dies steht der Seveso-III-Richtlinie der EU (Richtlinie 2012/18/EU), deren nationale Umsetzung die Störfall-Verordnung ist, nicht entgegen, da Anforderungen zum Schutz der Umwelt auch über die Anforderungen der Richtlinie hinaus festgelegt werden können. Die Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung ist daher entsprechend zu ergänzen.

Pipelines sind gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Uabs. 1 lit. d der Richtlinie 2012/18/EU keine Betriebsbereiche. Angesichts der Gefahren, die von CO₂-Pipelines ausgehen, wäre jedoch eine nationale Erweiterung des Anwendungsbereichs der Störfall-Verordnung auf CO₂-Pipelines geboten. Dies kann durch die Aufnahme von CO₂ in die Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung und eine explizite Aufführung von CO₂-Pipelines in die Begriffsbestimmung des Betriebsbereichs erfolgen.

CO₂-Speicher sollen insbesondere im Bereich des Festlandssockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone entstehen. Gemäß § 1 Abs. 3 der 12. BImSchV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Uabs. 1 lit. g der Richtlinie 2012/18/EU fällt die unterirdische Offshore-Speicherung von Gas sowohl in eigenen Lagerstätten als auch an Stätten, wo auch Mineralien, einschließlich Kohlenwasserstoffe, erkundet und gewonnen werden, nicht unter den Geltungsbereich der Seveso-III-Richtlinie und damit nicht unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung. Eine Erweiterung des Begriffs des Betriebsbereichs im BImSchG und der Störfall-Verordnung wäre jedoch aufgrund des Gefahrenpotentials von CO₂ und der erheblichen Mengen von verpresstem CO₂ in unterirdischen Speichern geboten. Dies kann durch die Aufnahme von CO₂ in die Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung und eine explizite Aufführung von CO₂-Speichern, auch Offshore, in die Begriffsbestimmung des Betriebsbereichs erfolgen.

3. Keine Beschränkung auf schwer oder nicht vermeidbare Emissionen

In der Carbon Management Strategie wird dargelegt: „Die staatliche Förderung für CCS/CCU wird auf schwer oder nicht vermeidbare Emissionen fokussiert.“

Dies läuft der gegenüber der Öffentlichkeit gegebenen Begründung entgegen, CCS würde nur für schwer oder nicht vermeidbare Emissionen benötigt, da die Förderung nur „fokussiert“, aber nicht ausgeschlossen wird.

Das KSpG blendet zudem diesen Gesichtspunkt vollständig aus. Weder wird im Gesetz der Begriff der „schwer oder nicht vermeidbare Emissionen“ legaldefiniert noch erfolgt ein Verbot des Transports und der Speicherung von CO₂, welches mit geringem oder mittlerem Aufwand vermeidbar wäre. Damit dient das KSpG dem problemlosen Transport und der Speicherung von CO₂, aus allen Quellen, unabhängig von der Vermeidbarkeit des Entstehens. Hiervon gibt es lediglich im Bereich von CO₂ aus Kohle nur eine Ausnahme.

Statt auf eine zukünftige staatliche Förderung abzustellen, hätte ein Ausschluss von der CCS-Infrastruktur im KSpG erfolgen müssen.

4. Zweck des Gesetzes und Anwendungsbereich

Während § 1 KSpG in der jetzigen Fassung die „Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten zum Inhalt hatte, soll dies nun durch die „dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten“ ersetzt werden. Entsprechendes gilt für § 2 Abs. 1 KSpG.

In Deutschland hat es bisher nur ein Forschungsvorhaben zu CCS gegeben. Dieses Vorhaben in Ketzin wurde in nur so geringem Umfang durchgeführt, dass hieraus keine seriösen positiven Schlussfolgerungen für CCS im großen Maßstab gezogen werden können. Eine Injektion von 67.271 t CO₂ stellt keine Erprobung eines Kohlendioxid-speichers dar. Damit ist nicht im Ansatz belegt, dass die Technologie sicher ist.

Trotz dieser fehlenden Datengrundlage und fehlender Erprobungsprojekte soll jetzt ohne Erforschung sofort das Hochlaufen von CCS in großem Maßstab erfolgen. Damit erfolgt ein unkalkulierbares Experiment mit der Umwelt und betroffenen Menschen. Dies steht diametral dem Ansatz gegenüber, dass Technologien vor dem Einsatz ihre Ungefährlichkeit bewiesen haben müssen. Da dies nicht erfolgt ist, sind diese Änderungen abzulehnen.

Soweit in der Begründung des Gesetzentwurfes auf Rechtsunsicherheiten bzgl. der Bestimmung der technischen Sicherheit von Kohlendioxidleitungen aufgrund unterschiedlicher Verweise von UVPG und EnWG verwiesen wird, um das Verfahren zur Zulassung von Leitungen einheitlich im KSpG zu regeln, vermag dies nicht zu überzeugen. Soweit eine Entscheidung darüber zu treffen ist, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 2 EnWG unter Bezugnahme auf den DVGW oder der Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 2 RohrFLtgV maßgeblich ist, kann dies sachgemäß durch eine Festlegung in der Rohrfernleitungsverordnung erfolgen. Konsequenterweise müsste dann der weitergehende Stand der Technik und nicht die weniger anspruchsvollen anerkannten Regeln der Technik verbindlich vorgeschrieben werden. Ansonsten bekäme die Bevölkerung einen Schutzstandard zweiter Klasse.

5. Wegfall der Länderklausel

Gemäß § 3 Abs. 3 KSpG können weiterhin Kohlendioxidspeicher im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels zugelassen werden. Allerdings ist die Bestimmung des bisherigen § 3 Abs. 5 KSPG entfallen, gemäß der die Bundesländer bestimmen konnten, dass eine Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung nur in bestimmten Gebieten zulässig ist oder in bestimmten Gebieten unzulässig ist. Dies ist nicht sachgerecht. Gerade die betroffenen Bundesländer müssen zum Schutz der Umwelt und der Bevölkerung die Möglichkeit haben, Gebiete für Kohlendioxidspeicher – sei es zur Erprobung oder im industriellen Maßstab – für unzulässig zu erklären. Es ist nicht akzeptabel, dass die Interessen der Menschen vor Ort durch eine derartige Gesetzesänderung ausgehebelt werden und sich der Bund an die Stelle der betroffenen Bundesländer setzt. Die Möglichkeit, ein Opt-in einzelner Bundesländer zur Onshore-Speicherung durch eine Gesetzespassage zu ermöglichen, wird seitens des BBU abgelehnt.

6. Begriffsbestimmungen

Gemäß § 3 Nr. 17 KSpG besaß der Begriff der wesentlichen Änderung folgende Legaldefinition: „Veränderung von Kohlendioxidspeichern oder Kohlendioxidleitungen oder Veränderung ihres Betriebs, die sich auf Mensch oder Umwelt auswirken kann.“ In der nun vorgesehenen Fassung liegt nur dann eine wesentliche Änderung vor, wenn die Änderung **„zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen“** auf Menschen oder Umwelt haben kann.“ Damit wird die Schwelle für das Vorliegen einer wesentlichen Änderung und die Erforderlichkeit eines neuen Planfeststellungsverfahrens erheblich angehoben. In der Folge ergeben sich ein geringeres Schutzniveau und eine geringere Partizipation der Bevölkerung. Die Änderung ist daher abzulehnen.

7. Das Anhörungsverfahren gemäß § 43a EnWG

§ 4 KSpG enthält die Bestimmungen für Kohlendioxidleitungen.

§ 4 Abs. 2 KSpG i.V.m. § 43a EnWG modifiziert § 73 VwVfG. Dies entspricht allerdings nicht mehr dem ursprünglichen Wortlaut von § 43a EnWG, auf die § 4 Abs. 2 KSpG Bezug genommen hat und beschneidet die Rechte der Öffentlichkeit.

So bestimmt § 43a S. 1 Nr. 3 S. 1 EnWG, dass die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG verzichten kann. Ein derartiger Wegfall des Erörterungstermins steht einem gleichberechtigten Diskurs mit der Öffentlichkeit entgegen. Die Bezugnahme von § 4 Abs. 2 KSpG auf § 43a S. 1 Nr. 3 S. 1 EnWG ist daher zu streichen. Die Durchführung des Erörterungstermins darf nicht nur fakultativ, sondern muss obligatorisch sein.

Entsprechendes gilt für die Bezugnahme von § 4 Abs. 2 KSpG auf § 43a S. 1 Nr. 4 EnWG.

§ 43a S. 1 Nr. 4 EnWG bestimmt für den Fall, dass ein ausgelegter Plan geändert werden soll, dass im Regelfall von der Erörterung i.S.v. § 73 Abs. 6 VwVfG und § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG abgesehen werden kann. Damit wird unabhängig von der Relevanz einer Änderung für die menschliche Gesundheit, die Umwelt und die Anlagensicherheit der Bevölkerung die Möglichkeit genommen, einen sachkompetenten Diskurs über diese Aspekte auf einem Erörterungstermin zu führen. Das ist gerade bei einer Hochrisikotechnologie wie CCS unverantwortlich.

8. Das Anhörungsverfahren gemäß § 43d EnWG

Neu eingefügt worden ist die Bezugnahme von § 4 Abs. 2 KSpG auf § 43d EnWG für Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens.

Dadurch soll für bedeutsame Fälle eine Erörterung eingereichter Einwendungen ausgeschlossen werden. Dabei bedeutet, „soll“, „muss“, es sei denn es liegt ein atypischer Sachverhalt vor.

Die Fälle in denen, die Erörterung ausgeschlossen werden soll, sind erstens die Planergänzung und das ergänzende Verfahren gemäß § 75 Abs. 1a S. 2 VwVfG. Dies ist bei Mängeln bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange der Fall, die offensichtlich sind und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Hinzu kommen Verletzungen von Verfahrensvorschriften. Dies bedeutet, dass Fehler oder Rechtsbrüche der zuständigen Behörde zu Lasten der betroffenen Bevölkerung gehen, denen die Möglichkeit zur Erörterung geänderter Pläne genommen wird. Dies fällt deutlich hinter die Regelungen von § 73 Abs. 6 VwVfG und § 18 Abs. 1 S.4 UVPG zurück. Auch dies ist bei einer Hochrisikotechnologie wie CCS unverantwortlich.

Zweitens soll eine Erörterung bei einer Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG entfallen. Dies gilt unabhängig von der Schwere und Relevanz, d.h. auch bei wesentlichen Änderungen und erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt. Damit haben Antragsteller und Behörden die Möglichkeit, problematische Aspekte eines Vorhabens in eine Planänderung zu verschieben, bei der sie sich aber nicht mehr der Diskussion mit der Öffentlichkeit auf einem Erörterungstermin stellen müssen. Dies stellt keine gleichberechtigte Partizipation und Kommunikation mit der Öffentlichkeit dar und ist bei einer Hochrisikotechnologie wie CCS inakzeptabel.

Die neu aufgenommene Bezugnahme von § 4 Abs. 2 KSpG auf § 43d EnWG ist daher zu streichen.

9. Änderungen im Anzeigeverfahren

Neu eingefügt worden ist die Bezugnahme von § 4 Abs. 2 KSpG auf § 43f Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2, 3, 4, Abs. 4 EnWG für Änderungen im Anzeigeverfahren.

Danach können unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Zentrales Kriterium der Unwesentlichkeit ist dabei die Anforderung, dass nach dem UVPG für die Änderungen oder Erweiterungen keine UVP durchzuführen ist. Dies blendet eine Vielzahl von Fällen aus und beraubt die Öffentlichkeit einer Partizipation im Planfeststellungsverfahren.

Die neu aufgenommene Bezugnahme von § 4 Abs. 2 KSpG auf § 43f Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2, 3, 4, Abs. 4 EnWG ist daher zu streichen.

10. Der Projektmanager

Neu eingefügt worden ist die Bezugnahme von § 4 Abs. 2 KSpG auf § 43g EnWG.

Die geplante Bestimmung zum „Projektmanager“ hat schwerwiegende negative Folgen für das Planfeststellungsverfahren sowie für die Einwendenden und die Behörde.

So kann die Planfeststellungsbehörde in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager beauftragen. Voraussetzung ist lediglich ein Antrag des oder die Zustimmung des Vorhabenträgers. Die Kosten trägt der Vorhabenträger, ggf. erstattet er diese dem Dritten direkt.

Damit gibt die Planfeststellungsbehörde das Verfahren praktisch vollständig aus der Hand. Von der Zustimmung des Vorhabenträgers zum Projektmanager ist auszugehen.

Damit wird der private Projektmanager zur bestimmenden Figur im Planfeststellungsverfahren, da er in jeder Stufe des Genehmigungsverfahrens beauftragt werden kann. Seine Aufgaben umfassen dabei gemäß § 43g Abs.1 EnWG alle zentralen Aspekte wie Qualitätskontrolle der Anträge, Vorbereitung und Leitung des Erörterungstermins sowie die Entwürfe von Entscheidungen wie des Planfeststellungsbeschlusses. Dem Verantwortlichen in der Planfeststellungsbehörde kommt damit nur noch die formale Pflicht zu, den Planfeststellungsbeschluss zu unterzeichnen. Damit wird ein Kernbereich des Staates, das Planfeststellungsverfahren für die Hochrisikotechnologie CCS, privatisiert.

Statt Personal auszubauen und Kompetenzen in der Verwaltung zu stärken, wird diese nun ermutigt, Dritte einzuschalten. Dies führt nicht nur dazu, dass die Planfeststellungsbehörde kontinuierlich Kompetenz verliert und auch den Überblick über das CCS-bezogene Recht und dessen Anwendung verliert. Hoheitliche Aufgaben werden ausgehöhlt und privatisiert.

Dies hat auch praktische Konsequenzen. Wird ein Projektmanager im Laufe eines Genehmigungsverfahrens insolvent, liegt das Know-how bei ihm und ist nicht mehr greifbar. Die Behörde dürfte in einem solchen Fall von Vorne anfangen müssen.

Dies alles hat nicht nur schwerwiegende Auswirkungen auf den Staat, sondern auch auf die Öffentlichkeit. Das Kommunikationsdreieck Betreiber-Staat-Öffentlichkeit verändert sich nun zum Dreieck Betreiber-privater Auftragnehmer-Öffentlichkeit. Damit ist nicht mehr von einer

gleichberechtigten Kräfteverteilung in Planfeststellungsverfahren auszugehen. Vielmehr werden Projektmanager auch von ihren privaten Auftraggebern abhängig sein und faktisch nicht mehr unvoreingenommen tätig sein können. Das Vorliegen einer 2:1-Konstellation zum Nachteil der Öffentlichkeit drängt sich auf. Der böse Schein der Befangenheit des Projektmanagers wird jedes Planfeststellungsverfahren begleiten. Das Problem der Befangenheit steht somit ständig im Raum. Wenn ein Projektmanager in einem Monat für einen Industriekonzern arbeitet und im nächsten Monat - oder sogar parallel – ein Verfahren aus der gleichen Branche (hier CCS) für die Behörde bearbeitet, wird kaum noch von einer unvoreingenommenen Aufgabenerfüllung auszugehen sein. Das Vertrauen in staatliches Handeln wird so erschüttert. Dies gilt umso mehr, da der Projektmanager direkt vom Vorhabenträger bezahlt werden kann, was Abhängigkeiten fördert. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass unklar ist, wer den Projektmanager aussucht.

Daher ist bei Verabschiedung der Änderung des KSpG in Bezug auf § 4 Abs. 2 KSpG, § 43g EnWG nicht mehr von fairen Planfeststellungsverfahren in Bezug auf CCS auszugehen. Die Ebene der gleichberechtigten Kommunikation wird durch diese Bestimmung aufgegeben. Diese Bestimmung ist daher zu streichen.

11. Der vorzeitige Baubeginn

Durch die Änderung des Verweises in § 4 Abs. 3 S. 1 KSpG soll insbesondere eine Bezugnahme auf § 44c EnWG erfolgen. Dies führt zur Einführung des vorzeitigen Baubeginns im KSpG. Erfahrungsgemäß führen Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns zu vollendeten Tatsachen. Trotz der theoretischen Möglichkeit des Schadensersatzes und der Wiederherstellung des vorherigen Zustands zeigt die Erfahrung, dass durch einen vorzeitigen Baubeginn in der Regel vollendete Tatsachen geschaffen werden, die angesichts hoher Investitionssummen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Angesichts der hohen Risiken von CCS für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist daher die Bezugnahme auf § 44 c EnWG KSpG zu streichen.

12. Technischer Standard für Kohlendioxidleitungen

Nach wie vor verweist § 4 Abs. 3 S. 2 KSpG auf § 49 EnWG. Dies bedeutet, dass Kohlendioxidleitungen lediglich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Dies ist weniger anspruchsvoll als der Stand der Technik. Noch anspruchsvoller ist der Stand von Wissenschaft und Technik. Dieser ist für Hochrisikotechnologien wie eine CCS-Infrastruktur heranzuziehen. Daher ist § 4 Abs. 3 S. 2 KSpG in der vorgesehenen Form abzulehnen.

13. Umstellung von Leitungen auf Kohlendioxidtransport

An § 4 Abs. 3 KSPG soll angefügt werden, dass § 113c Abs. 3 EnWG entsprechend Anwendung finden soll. Damit wäre für die Umstellung einer Leitung für den Transport von Erdgas auf den Transport von Kohlendioxid lediglich eine Anzeige erforderlich. Damit wäre die Öffentlichkeit von

einem derartigen Verfahren ausgeschlossen. Dies ist insbesondere deshalb nicht sachgerecht, da der leitungsgebundene Transport von CO₂ aus Abscheideprozessen sich von dem anderer Medien unterscheidet. Erstens kann CO₂ im gasförmigen, flüssigen oder überkritischen Zustand vorliegen. Zweitens kann es z.B. durch Stoffe verunreinigt sein, die korrosiv wirken. Daher ist es bereits zweifelhaft, ob eine Umstellung von Gasleitungen auf einen Kohlendioxidtransport möglich ist. Erst recht ist angesichts der damit verbundenen Gefahren der Umstellung ein Ausschluss der Öffentlichkeit vom Verfahren abzulehnen. Abgesehen von der anzuzweifelnden technischen Realisierbarkeit hat die Umstellung nicht im Rahmen eines Anzeigeverfahrens sondern im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu erfolgen.

Zudem ist festzustellen, dass zwar gemäß § 113c Abs. 2 EnWG Technische Regeln des DVWG für Wasserstoffanlagen existieren. Als Technische Regel für Kohlendioxidanlagen kommen lediglich das Arbeitsblatt C 260 und das Arbeitsblatt C 463 des DVGW in Betracht. Diese bilden allerdings nur den Rahmen und die Basis für zukünftige Arbeitsblätter. Das erforderliche differenzierte Regelwerk ist daher derzeit nicht ersichtlich, was gerade einer Umstellung von Leitungen von Erdgas auf Kohlendioxid entgegensteht. Erst recht darf eine Zulassung nicht im Anzeigeverfahren erfolgen.

14. Die Enteignung

Eine Enteignung für ein Vorhaben setzt gemäß § 4 Abs. 5 KSpG in der derzeitigen Fassung voraus, dass es „zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft vermindert“. Damit muss ein Erfolg sicher sein.

Nun wird diese Anforderung geändert. Es reicht aus, wenn das Vorhaben dazu dient „Kohlendioxid zu einem Kohlendioxidsspeicher zu transportieren, um so zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft zu vermindern“. Dies formuliert eine Absicht bzw. eine Zielsetzung, jedoch keinen Erfolg.

Dies bedeutet erstens, dass sich die Verfasser des Änderungsgesetzes anscheinend nicht mehr sicher sind, ob ein Erfolg eintritt und damit die Sinnhaftigkeit der CCS-Infrastruktur in Frage stellen. Zweitens werden so die Anforderungen an eine Enteignung reduziert.

Unabhängig davon, dass Enteignungen für eine CCS-Infrastruktur abgelehnt werden, ist dies auch ein Grund, die beabsichtigte Änderung abzulehnen.

15. Widerspruch und Anfechtungsklage

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen entfallen. Durch den neuen § 4 Abs. 6 KSpG wird für Planfeststellungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 KSpG und Plangenehmigungen nach § 4 Abs. 2 S. 2 KSpG auf § 43e Abs. 1, 2 EnWG verwiesen. Gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen einen

Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Einen entsprechenden Verweis gibt es zwar auch in der derzeitigen Fassung von § 4 Abs. 2 S. 1 KSpG. Ein Entfallen der aufschiebenden Wirkung ist angesichts des hohen Gefahrenpotentials der CCS-Infrastruktur nicht sachgerecht. Der neu vorgesehene § 4 Abs. 6 KSpG ist daher ersatzlos zu streichen.

16. Geschützte Meeresgebiete gemäß § 57 Abs. 2 BNatSchG

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 lit. a KSpG darf eine Planfeststellung oder Plangenehmigung eines Kohlendioxidspeichers nur dann erfolgen, wenn im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der Injektion des CO₂ dienen, über oder auf der Wasseroberfläche sowie im Bereich der Wassersäule nicht in einem zum 31.12. 2023 nach § 57 Abs. 2 BNatSchG geschützten Meeresgebiet vorgesehen ist.

Weiterhin darf gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 lit. b KSpG nur dann erfolgen, wenn die Stelle am Meeresboden, an der das CO₂ in den tieferen geologischen Untergrund injiziert werden soll, sich nicht in einem zum 31.12.2023 nach § 57 Abs. 2 BNatSchG geschützten Meeresgebiet befindet.

Diese Bestimmungen sind bereits hinsichtlich der zeitlichen Beschränkung, dass die nach § 57 Abs. 2 BNatSchG geschützten Meeresgebiete zum 31.12.2023 bereits ihren Schutzstatus hatten, unzureichend. Angesichts des Klimawandels und des Artensterbens ist absehbar, dass es in Zukunft Vergrößerungen derartiger Schutzgebiete bzw. neue Schutzgebiete geben muss. Diese nicht vor den Gefahren von CCS zu schützen, ist nicht akzeptabel. Die zeitliche Beschränkung ist daher zu streichen.

Zudem ist die Bestimmung des § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 lit. b KSpG nicht geeignet, derartige Gebiete wirksam zu schützen. Denn es muss lediglich die Injektionsstelle außerhalb des Meeresschutzgebiets liegen. Das injizierte CO₂ kann sich jedoch ungehindert in das Meeresschutzgebiet ausbreiten und schweren Schaden im maritimen Ökosystem anrichten. Für Schutzabstände der Injektionsstelle zum Meeresschutzgebiet liegt aber kein Konzept vor. Daher sind die Errichtung und der Betrieb von Kohlendioxidspeichern im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels durch eine entsprechende Passage im KSpG zu untersagen.

17. Anschluss an das Kohlendioxidleitungsnetz

Gemäß dem neu eingefügten § 33 Abs. 5 KSpG sind Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen verpflichtet, Unternehmen den Anschluss an ihr Kohlendioxidleitungsnetz zu verweigern, sofern das aufzunehmende CO₂ durch die Verbrennung von Kohle in einer Anlage im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes entstanden ist, die überwiegend der Erzeugung von Strom dient.

Dies widerspricht bereits der Aussage, CCS würde nur für „schwer oder nicht vermeidbare Emissionen“ benötigt. Vielmehr können auch CO₂-Emissionen, die vermeidbar sind in das Kohlendioxidleitungsnetz eingespeist werden. CCS ist damit für fast alle CO₂-Emissionen aus Anlagen offen. Dies widerspricht der Politik einer weitgehenden Vermeidung von CO₂-Emissionen und ist klimapolitisch kontraproduktiv.

Das Leitungsnetz und damit CCS ist auch nicht für CO₂-Emissionen, die aus der Stromerzeugung von Kraftwerken stammen, die mit Erdgas betrieben werden, ausgeschlossen. Damit wird das fossile Zeitalter verlängert. Dies ist klimapolitisch nicht verantwortbar.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass Gaskraftwerke später nicht mit Erdgas, sondern mit Wasserstoff betrieben werden sollen. Denn es ist in keiner Weise sichergestellt, dass sich um grünen Wasserstoff handelt. Vielmehr ist auch der Einsatz von blauem Wasserstoff möglich. Da dieser aus Erdgas gewonnen wird, wird auch so das fossile Zeitalter verlängert. Zudem kann auch LNG für die Erzeugung von blauem Wasserstoff verwendet werden. Angesichts der gigantischen Überkapazitäten, die durch LNG-Terminals entstehen sollen, ist dies mehr als wahrscheinlich. Handelt es sich um LNG aus den USA, welches mit der Fracking-Methode gewonnen wird, ist die CO₂-Bilanz sogar schlechter als bei der Verbrennung von Kohle, Es handelt sich damit um einen klimapolitischen Rückschritt.

Selbst die Einspeisung von CO₂-Emissionen, die aus der Stromerzeugung durch die Verbrennung von Kohle entstehen, ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Denn der Ausschluss gilt nur Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die überwiegend der Erzeugung von Strom dient. Dient die Anlage zur Hälfte oder einem geringeren Anteil der Stromerzeugung, ist die Einspeisung der CO₂-Emissionen hingegen zulässig. Damit wird die Zulässigkeit der Kohleverstromung und der damit verbundenen Einspeisung von CO₂ ins Leitungsnetz und CO₂-Speicher durch die Hintertür eingeführt.

Und auch diese partielle Ausschlussregelung geht ins Leere. Zwar hat der Anlagenbetreiber, der den Anschluss an das Kohlendioxidleitungsnetz begehrt, den Nachweis über die Zulässigkeit der Einspeisung zu erbringen. Das Verfahren der Nachweiserbringung und einer behördlichen Kontrolle ist jedoch völlig ungeklärt. Eine Verordnung hierzu ist nicht ersichtlich. Damit ist die Zulässigkeit der Einspeisung vollständig in die Verfügungsgewalt des Anlagenbetreibers und des Betreibers des Kohlendioxidleitungsnetzes gestellt. Damit kann die Kohleverstromung weitgehend ungebremst fortgesetzt werden. Dies ist klimapolitisch nicht zu verantworten.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass Einzelheiten zur Bestimmung von Anlagen, die überwiegend der Erzeugung von Strom dienen, in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Diese Rechtsverordnung liegt nicht vor. Und es sind noch nicht einmal Eckpunkte dieser Rechtsverordnung erkennbar. Damit gibt es auch aus diesem Grund keine erkennbare relevante Einschränkung für die Kohleverstromung.

Das Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung begegnet zudem erheblichen Bedenken. So soll die Bundesregierung ermächtigt werden, sie ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Zwar bedarf sie der Zustimmung des Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag jedoch nach

Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt. Damit wird für ein komplexes Thema, das Zeit zur Prüfung braucht, der Bundestag unter Druck gesetzt. In der Folge dürften wenig sachgerechte Ergebnisse vorprogrammiert sein. Zudem ist fraglich, ob eine derartige Fiktion der Zustimmung zulässig ist. Üblicherweise gilt Schweigen nicht als Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)